

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer(Vergnügungssteuersatzung)

im Gebiet der Stadt Lollar

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 1,2,3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) im Gebiet der Stadt Lollar

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lollar erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Steuergegenstände.

§ 2 Steuergegenstände

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Lollar veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 und 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der in § 2 genannten Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung

Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Als Veranstalter gilt auch, wer in Bezug auf Veranstaltungen nach § 2 eine Gewerbeanmeldung auf seinen Namen vorgenommen hat.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Teilnahmeentgelten

- (1) Die Besteuerung richtet sich bei Veranstaltungen nach § 2 nach dem Teilnahmeentgelt. Teilnahmeentgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, schätzt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 3 unter Würdigung aller Umstände.
- (2) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (3) Werden für Veranstaltungen nach § 2 keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ausgegeben, hat der Veranstalter bei der Anmeldung (§§ 6, 7 Abs. 2) geeignete Nachweise über das Teilnahmeentgelt, insbesondere die jeweils gültigen Preis- und Entgeltlisten, beizufügen.
- (4) Werden für eine Veranstaltung nach § 2 dieser Satzung Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgegeben, müssen diese die Höhe des Teilnahmeentgelts beziffern und fortlaufend nummeriert sein. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§§ 6, 7 Abs. 2) hat der Veranstalter ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Lollar vorzulegen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Lollar auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Lollar bis zum 15. Tag nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs einzureichen.
- (7) Die Steuer wird im Fall des Abs. 4 nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

§ 5 Besteuerung nach der Größe der Veranstaltungsfläche

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 2 ist die Steuer nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben, wenn
 1. kein Teilnahmeentgelt erhoben wird,
 2. keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ausgegeben werden und das Teilnahmeentgelt nicht nach § 4 Abs. 3 erklärt wird.

Die Veranstaltungsfläche bemisst sich nach der Gesamtfläche der für die Teilnehmer der Veranstaltung benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toilettenräume und vergleichbare Nebenräume bleiben außer Ansatz. Für Veranstaltungen im

Freien gilt Entsprechendes.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen für Veranstaltungen
15,00 €
- (3) Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer für
Veranstaltungen 9,00 €
Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anmeldung (§§ 6, 7 Abs. 2) Angaben zur Veranstaltungsfläche zu machen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (5) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Anzeigepflichten, Vordrucke

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Lollar schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung bis zum Ablauf des dritten auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen.
- (2) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Lollar kann für die Abgabe von Steueranmeldungen amtliche Vordrucke bestimmen.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Die Stadt Lollar ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe dervoraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 6 Abs. 3) einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Lollar eingegangen ist.
- (3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungs- und Erklärungs- pflichten nicht nachkommt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Lollar ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Belege zu verlangen.

§ 9 Datenschutz

Für die Erhebung der Steuer verarbeitet die Stadt Lollar folgende Daten und speichert sie in automatisierten Dateien:

1. Name und Anschrift des Steuerpflichtigen,
2. ggfls. Name und Anschrift von Zustellungsbevollmächtigten, Zahlungsbeauftragten, des Beauftragten für das Lastschriftverfahren,
3. Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen nach §§ 4 und 5.

§ 10 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lollar, den 22. Februar 2021

Der Magistrat

Bernd Maroldt

Erster Stadtrat (Siegel)